



**Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Landkreis Harburg e.V.  
SATZUNG Fassung vom 25.03.2017**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Landkreis Harburg e.V. (Kurzform DKSB KV LK Harburg e.V.)

(2) Er hat seinen Sitz in Buchholz i.d.N. und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Als Kreisverband ist er eingegliedert in den Verein Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Bundesverband e.V. und gibt sich diese Satzung im Einklang mit den Satzungen des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) Bundesverband e.V. und seines Landesverbandes.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zwecks des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- eintreten für die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
- die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
- die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,
- die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder; dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt,
- den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
- soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
- eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
- kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen,
- gegen jegliche Vernachlässigung sowie gegen jeden Missbrauch des Sorgerechts wenden,
- die Gleichberechtigung von Kindern und Jugendlichen zu verwirklichen.

(2) Der Verein will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere

- Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
- im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
- mit anderen im Landkreis Harburg tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinderfreundliche Initiativen fördert,
- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
- verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt.

Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, an der Durchführung dieser Zwecke mitzuarbeiten. Es ist zu Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm dabei über fremde Verhältnisse bekannt werden.

(3) Der Kreisverband ist überparteilich und überkonfessionell und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

**§ 3 Durchführung des Vereinszwecks - Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



**Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Landkreis Harburg e.V.  
SATZUNG Fassung vom 25.03.2017**

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

**(2)** Wird die Auflösung des Vereins beschlossen führt der Vorstand die Liquidation des Vermögens durch und legt diese dem zuständigen Finanzamt vor.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DKSB Landesverband Niedersachsen e.V., hilfsweise an den DKSB Bundesverband e.V., zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

**§ 4 Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von

a) natürlichen Personen; b) juristischen Personen

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

**(2)** Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese Entscheidung ist endgültig.

**(3)** Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung.

**§ 5 Beiträge**

**(1)** Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

**(2)** Die Höhe des Beitrages legt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des bundeseinheitlichen Mindestbeitrages. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.

**(3)** Nicht volljährige Mitglieder zahlen – unter der Voraussetzung der Änderungen der Satzungen des DKSB Landesverband Niedersachsen e.V. § 6 Beiträge und des DKSB Bundesverbandes e.V. § 12 Beiträge und Abgaben – einen Jahresbeitrag in Höhe von 5,- Euro.

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod des Mitgliedes
- durch Austritt
- durch Ausschluss

**(2)** Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31.10. schriftlich zugegangen sein.

**(3)** Mitglieder, die die Interessen des DKSB nachhaltig schädigen indem sie dieser Satzung oder den Richtlinien für die Vereinsarbeit zuwiderhandeln und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachten, können aus dem DKSB ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene das Schiedsgericht des BV innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

**(4)** Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand für ausgeschlossen erklärt wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Kreisverband oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

**§ 7 Organe**

**(1)** Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

**(2)** von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Teilnehmern



## **Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Landkreis Harburg e.V.**

### **SATZUNG Fassung vom 25.03.2017**

darunter dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen können eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zulässig.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

**(1)** Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören
- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
- die Beschlussfassung über die Höhe der Jahresmindestbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.

**(2)** Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Eine Einladung per Email gilt als schriftliche Einladung. Anträge müssen 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.

**(3)** In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, erfolgt unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl, bei der die Mehrheit genügt.

**(4)** Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

#### **§ 9 Vorstand**

**(1)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.

**(2)** Der Vorstand im Sinne des § 28 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei bis maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollen folgende Ressorts abdecken:

1. 1. Vorsitzende(r)
2. stell. Vorsitzende(r)
3. Schatzmeister(in)
4. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
5. Beisitzer(in)
6. Beisitzer(in)

Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

**(3)** gestrichen

**(4)** Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch den Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Dauer von maximal drei Monaten ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen. Findet vor Ablauf von drei Monaten keine ordentliche Mitgliederversammlung statt ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Wahl dieser vakanten Vorstandsposition ist dann auf die Tagesordnung zu setzen.



## **Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Landkreis Harburg e.V.**

### **SATZUNG Fassung vom 25.03.2017**

- (5) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommenssteuergesetz) erhalten.
- (7) Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben können besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB und andere hauptamtliche Kräfte bestellt werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Seine Befugnisse sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.
- (8) Hauptamtliche Mitglieder des Kreisverbandes dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### **§ 10 Kassenführung**

- (1) Der Kassenwart besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand. Wegen regelmäßig anfallender Kosten (Verwaltungskosten etc.), gesetzlich geschuldeter Abgaben und Beträge bis zu einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe ist ein Beschluss nicht erforderlich.
- (2) Alljährlich hat der Kassenwart bis zum 1. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen Bericht zu erstatten.

#### **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
- (2) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 sind dabei zu beachten.

#### **§ 12 Satzung**

- (1) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
- (2) Die Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) Bundesverband e.V. und des zuständigen Landesverbandes des Deutschen Kinderschutzbundes in den jeweils gültigen Fassungen und die von diesem Gremien erlassenen Richtlinien und Beschlüsse sind für den Kreisverband verbindlich.
- (3) Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftssteuergesetzes und bei Abweichungen von den vom Bundesverband beschlossenen verbindlichen Teilen der Mustersatzung der vorherigen Genehmigung des Bundesvorstandes.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.
- (2) Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand von sich aus vornehmen.